



Newsletter Privatstiftungen Issue 1|2016

OGH bestätigt Anwendbarkeit der Business Judgement Rule im Stiftungsrecht

1. Sachverhalt

In seiner Entscheidung vom 23.2.2016 (6 Ob 160/15w) beschäftigte sich der OGH ua mit der Frage, ob die sog Business Judgement Rule (BJR) auch für das Stiftungsrecht gelte. Hierbei lag folgender verkürzter Sachverhalt der Entscheidung des OGH zu Grunde:

Die Begünstigten der G-Privatstiftung beantragten die Abberufung der Vorstandsmitglieder und behaupteten, es lägen grobe Pflichtverletzungen iSd § 27 Abs 2 Z 1 PSG, insbesondere iZm Ausschüttungsentscheidungen, vor. Die Vorstandsmitglieder hätten ua Gewinne einer Tochtergesellschaft nicht an die G-Privatstiftung ausgeschüttet und auf diese Weise riskiert, dass Letztere nicht mehr in der Lage sein könnte, den Stiftungszweck zu erfüllen.

Die Vorstandsmitglieder wendeten ein, sie hätten ihr Handeln auf Sachverständigengutachten gestützt, weder gegen das Gesetz noch gegen die Stiftungserklärung verstoßen und seien korrekt im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessensspielraums vorgegangen.

2. Business Judgement Rule

Geschäftsführungsorgane (und somit auch der Stiftungsvorstand) müssen zwangsläufig auch in einem gewissen Maß unternehmerische Entscheidungen treffen, mit welchen naturgemäß auch Risiken verbunden sein können. Die damit verbundenen Haftungsrisiken können für den Stiftungsvorstand Fehlanreize hin zu einem risikoaversen Managementstil bewirken. Um dem entgegen zu steuern und eine adäquate Risikobereitschaft von Organmitgliedern zu fördern, sehen viele Rechtsordnungen eine sogenannte BJR vor.

Darunter wird im Wesentlichen der Grundsatz verstanden, dass ein Manager, der das Wagnis einer unternehmerischen Entscheidung eingeht, nicht dafür haften soll, wenn sich seine Entscheidung zwar als Irrtum herausstellt und Schaden daraus resultiert, er aber bestrebt war, auf einer informierten Grundlage und frei von Interessenkonflikten das Beste für das Unternehmen zu bewirken.

In Österreich war die BJR bereits bisher in der Literatur rechtlich anerkannt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die BJR im Aktiengesetz und im GmbH-Gesetz explizit



works

gesetzlich verankert (§ 84 Abs 1a AktG und § 25 Abs 1a GmbHG). Die beiden Bestimmungen sind nahezu wortgleich formuliert; § 84 Abs 1a AktG lautet wie folgt:

„Ein Vorstandsmitglied handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

3. Entscheidung des OGH

Im Privatstiftungsgesetz wurde die BJR nicht verankert. Der OGH bestätigte nun aber, dass das Prinzip der BJR dem Grunde nach auch auf Vertretungsorgane von Privatstiftungen anzuwenden ist. Das bedeutet, dem Stiftungsvorstand kommt im Rahmen seiner Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktion bei Ausübung von unternehmerischen Entscheidungen ein Ermessensspielraum zu. Zudem hielt der OGH dazu fest, dass bei Vorliegen einer unternehmerischen Entscheidung folgende vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- (i) Der Geschäftsleiter darf sich nicht von sachfremden Interessen leiten lassen.
- (ii) Die Entscheidung muss auf Grundlage angemessener Informationen getroffen werden.
- (iii) Die Entscheidung muss ex ante betrachtet offenkundig dem Wohl der juristischen Person dienen.
- (iv) Der Geschäftsleiter muss vernünftigerweise davon ausgehen, dass er zum Wohle der juristischen Person handelt. Dh er muss hinsichtlich der übrigen Kriterien gutgläubig sein.

Sind diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt, so haftet das Vertretungsorgan nicht, auch wenn es einen Schaden verursacht hat.

Der OGH stellte weiters klar, dass die Entscheidung des Stiftungsvorstands über die Höhe einer Ausschüttung an Begünstigte an sich keine unternehmerische Entscheidung sei; die Kriterien, welche an die Entscheidungsfindung bei einer Ausschüttungsentscheidung gestellt werden, seien aber vergleichbar; daher komme die BJR auch auf Ausschüttungsentscheidungen zur Anwendung.

Im vorliegenden Fall war der Erhalt des Stiftungsvermögens primärer Stiftungszweck. Die Vorstandsmitglieder ließen die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und der Stiftung



works

von einem Experten evaluieren; aufgrund dieser Ausführungen trafen die Vorstandsmitglieder eine Entscheidung über die Ausschüttungen an die Begünstigten. Dieses Verhalten steht im Einklang mit der BJR. Eine Haftung der Vorstandsmitglieder scheidet daher aus.

Darüber hinaus hielt der OGH in seinem Urteil fest, dass die Kriterien der BJR auch bei der Abberufung eines Vorstandsmitglieds maßgeblich sind: Kann dem Stiftungsvorstand aus haftungsrechtlicher Sicht überhaupt kein Vorwurf gemacht werden, weil er nach den Kriterien der BJR den an ihn gestellten Sorgfaltsmaßstab eingehalten hat, ist regelmäßig auch kein Raum für eine Abberufung nach § 27 Abs 2 Z 1 PS; in diesem Fall kann auch nicht von einer Pflichtverletzung gesprochen werden.

Im Übrigen sprach der OGH aus, dass die Haftung und die Abberufung unterschiedliche Zielrichtungen haben: Während die Haftungsfolge Sanktion für in der Vergangenheit gesetztes Fehlverhalten ist, dient die Abberufung der Organträger dem Schutz der Stiftung vor Fehlverhalten in der Zukunft.

Vor diesem Hintergrund scheidet die Abberufung der Vorstandsmitglieder der G-Privatstiftung (mangels Vorliegen einer groben Pflichtverletzung) im vorliegenden Fall daher aus.

4. Fazit

Für Vorstandsmitglieder von Privatstiftungen ist diese Entscheidung durchaus positiv zu werten. Ihnen ist anzuraten, Entscheidungen nach den Kriterien der BJR zu treffen. Sie sollten daher sämtliche entscheidungsrelevanten Informationen dokumentieren und im Zweifel ein Gutachten eines unabhängigen Experten einzuholen. Auf diese Weise können Vorstandsmitglieder im Streitfall den Nachweis führen, dass sie ihre Entscheidungen auf Basis angemessener Informationen getroffen haben und dementsprechend vernünftigerweise davon ausgehen konnten, zum Wohle der Privatstiftung zu handeln.



Information

DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at